

Die Schiedskommission kann ferner im Ergebnis der Beratung beschließen, daß ein über 14 Jahre alter Schüler, der die Schulpflicht verletzt hat, zur Belehrung über seine Pflichten vor der Schiedskommission erscheint.

Gegen die Entscheidung der Schiedskommission hat der Bürger das Recht des Einspruchs. Ziff. 34 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

53. Erscheint der Bürger trotz zweimaliger Einladung
 ■4 unbegründet nicht zur Beratung der Schiedskommission, so ist dies dem Direktor der Schule mitzuteilen. Die Schiedskommission kann die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens anregen.

VI.

Anleitung und Unterstützung der Schiedskommissionen

54. Die Anleitung der Tätigkeit der Schiedskommissionen ist Aufgabe der Kreisgerichte. Sie arbeiten hierbei eng mit den anderen Rechtspflegeorganen, den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten sowie mit den Ausschüssen der Nationalen Front zusammen.

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe unterstützen die Schiedskommissionen, indem sie diese über die Probleme der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in den städtischen Wohngebieten und Gemeinden informieren.

Die Ausschüsse der Nationalen Front fördern die Wirksamkeit der Tätigkeit der Schiedskommissionen insbesondere durch Teilnahme ihrer Vertreter an Beratungen von Schiedskommissionen, durch die Information der Schiedskommission und ihrer Mitglieder über die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens der Bürger und durch die Unterstützung von Hausgemeinschaften und anderen Kollektiven bei der Übernahme von Erziehungsaufgaben.

Die Konfliktkommissionen unterstützen die Arbeit der Schiedskommissionen in ihrem Bereich, indem sie ihnen vor allem ihre Erfahrungen vermitteln. Das gilt insbesondere für die Konfliktkommission des Leitbetriebes eines städtischen Wohngebietes.

55. Die Räte der örtlichen Volksvertretungen und die Vorstände der Produktionsgenossenschaften sind verpflichtet, für die in ihrem Bereich tätigen Schiedskommissionen die sachlichen Voraussetzungen für ihre Arbeit zu schaffen. Dazu gehört, daß

die Schiedskommissionen ihre Beratungen in einem geeigneten Raum durchführen und die erforderlichen Schreibarbeiten und Einladungen vornehmen können.

Die Kreisgerichte unterstützen die Räte der örtlichen Volksvertretungen und die Vorstände der Produktionsgenossenschaften bei der Durchführung dieser Aufgabe.

VII.

Erstattung von Auslagen

56. In Beratungen vor der Schiedskommission werden keine Gebühren erhoben.

In zivilrechtlichen Streitigkeiten wird die Erstattung der Auslagen in der Vereinbarung über die gütliche Beilegung der Streitigkeiten geregelt. Die Schiedskommission kann im Ergebnis der Beratung über geringfügige Straftaten den Bürger zur vollen oder teilweisen Erstattung der Auslagen von Beteiligten verpflichten. Dazu gehören auch die Auslagen des Antragstellers im Falle einer Beileidigung.

Festlegungen der Schiedskommission über die Erstattung von Auslagen können vom Gericht für vollstreckbar erklärt werden.

57. Den Mitgliedern der Schiedskommission sind ihre notwendigen Auslagen auf ihren Antrag durch den Rat der örtlichen Volksvertretung bzw. die Produktionsgenossenschaft zu erstatten.

Auslagen, die den Mitgliedern der Schiedskommission im Zusammenhang mit ihrer Anleitung und Schulung durch das Kreisgericht entstehen, werden aus dessen Haushalt erstattet.

VIII.

Schlußbestimmungen.

58. Der Minister der Justiz wird beauftragt, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates die zur Durchführung dieser Richtlinie notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Er kann hierzu Durchführungsbestimmungen erlassen.

Er wird ermächtigt, einzelnen Schiedskommissionen die Aufgabe zu übertragen, weitere Rechts- und Moralverletzungen zu beraten, um Erfahrungen zu sammeln.

Berlin, den 21. August 1964

**Der Vorsitzende des Staatsrates
 der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
 der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche